

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 33

FREITAG, DEN 1. JULI

1955

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 1955	Landesjagdgesetz	233
28. 6. 1955	Gesetz über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter	241
28. 6. 1955	Gesetz zur Regelung der Dienststrafverfahren gegen Beamte, die zum Personenkreis des § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gehören	242
21. 6. 1955	Verordnung über den Teilbebauungsplan für Barcastraße — An der Alster (TB 143) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteil 113)	244

Landesjagdgesetz.

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Einleitende Vorschrift

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird das Jagdwesen durch das Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 780), durch dieses Gesetz und durch die auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

§ 2

Befriedete Bezirke

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Baulichkeiten, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, sowie die angrenzenden Flächen bis zu 20 Meter Breite;
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
3. Friedhöfe;
4. sonstige Grundflächen und Anlagen, die durch die zuständige Behörde befriedet werden. Die zuständige Behörde kann solche Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge sowie Einsprünge absperren sind, und Anlagen ganz oder teilweise befrieden.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken darf Raubwild und Kaninchen selbst oder durch Beauftragte fangen, töten und sich aneignen. Der Gebrauch von Schußwaffen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet. Der Gebrauch von Schlingen, Tellereisen und Luftgewehren ist verboten.

§ 3

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Gemeinde im Sinne des § 8 des Bundesjagdgesetzes ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke wird auf 300 ha festgesetzt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere selbständige Jagdbezirke zulassen, wenn jeder Teil mindestens 300 ha groß ist und Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen.

§ 4

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf.

(3) Der Jagdvorstand (§ 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes) muß aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(4) Der Jagdvorstand hat mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen und dieser über die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft Rechnung zu legen. Die Jagdgenossen sind eine Woche vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung zu der Versammlung zu laden.

(5) Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist der Leiter des Bezirksamtes, in dessen Gebiet der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt. Liegen die Grundflächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes im Gebiet mehrerer Bezirksamter, so ist der Leiter des Bezirksamtes zuständig, in dessen Bereich der größere Teil der Grundflächen liegt. Der zuständige Bezirksleiter kann einen Bediensteten des Bezirksamtes mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Jagdvorstandes beauftragen.

§ 5

Mehrzahl von Jagdpächtern

(1) Bei Jagdbezirken bis zu 300 ha wird die Zahl der Jagdpächter auf eine Person, bei Jagdbezirken von 300 bis 500 ha auf zwei Personen beschränkt. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere 150 ha eine weitere Person Jagdpächter sein. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Übertragung von Rechten aus einem Jagdpachtvertrag auf einen Dritten oder die Aufnahme eines Mitpächters oder Unterpächters in den Jagdpachtvertrag durch den Jagdpächter gilt als Jagdpacht im Sinne des Absatzes 1 und des § 6 dieses Gesetzes sowie der §§ 11 bis 14 des Bundesjagdgesetzes.

§ 6

Änderung von Jagdpachtverträgen

Jede Änderung eines Jagdpachtvertrages ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch insoweit findet § 12 des Bundesjagdgesetzes Anwendung.

§ 7

Jagderlaubnis

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann Dritten (Jagdgästen) eine Jagderlaubnis erteilen. Die gegen Entgelt erfolgte Erteilung der Jagderlaubnis ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann aus Gründen der Jagdpflege die Beteiligung von Jagdgästen und die sonstige Beteiligung an der Ausübung der Jagd nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken oder ganz untersagen. Beschränkt oder untersagt die Behörde die Beteiligung von Jagdgästen oder die sonstige Beteiligung an der Ausübung der Jagd, so findet § 12 Absätze 2, 3 und 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes entsprechende Anwendung; die Entscheidung des Amtsgerichts kann von den Jagdausübungsberechtigten oder von denjenigen beantragt werden, deren Beteiligung an der Ausübung der Jagd beschränkt oder untersagt wird.

(3) Übt der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung des oder der Jagdausübungsberechtigten aus, so hat er eine vom Jagdausübungsberechtigten schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen. § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.

§ 8

Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnissen

Ein Jagdpachtvertrag, der nicht den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes entspricht, und eine Jagderlaubnis, die nicht den Bestimmungen des § 7 dieses Gesetzes entspricht, sind nichtig.

§ 9

Tod des Jagdpächters

Im Falle des Todes eines Jagdpächters haben die Erben der zuständigen Behörde diejenigen zu benennen, von denen die Jagd ausgeübt werden soll. Benennen die Erben innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist keinen Jagdausübungsberechtigten, so kann die zuständige Behörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

§ 10

Jagdscheingebühren

(1) Für die Ausstellung der Jagdscheine werden folgende Gebühren erhoben:

Für den Jahresjagdschein und den Jahresjugendjagdschein	50,— DM
für den Tagesjagdschein	6,— DM
für den Jahres-Falknerjagdschein	6,— DM.

Für die Ausstellung von Zweitschriften des Jagdscheines ist jeweils eine Gebühr von 1,— DM zu entrichten.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 und 3 sind befreit:

1. Forstbeamte und -angestellte,
2. Berufsjäger,
3. Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung als Forstbeamte oder -angestellte oder als Berufsjäger befinden,
4. Personen, die in der Jagdverwaltung haupt- oder ehrenamtlich tätig sind,
5. Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Korps.

Eine Gebührenbefreiung nach Ziffern 1 bis 4 tritt jedoch nur ein, wenn die dort genannten Personen amtlich oder beruflich oder im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung die Jagd ausüben.

(3) Die §§ 3, 5, 7, 8, 9 Absätze 4 und 5, 11 bis 19 und 22 Absatz 4 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) sind anzuwenden.

(4) Das Aufkommen aus den Jagdscheingebühren ist nach Abzug der Verwaltungskosten zur Förderung jagdlicher und hegerischer Zwecke zu verwenden. Die Verwaltungskosten können pauschal festgesetzt werden.

§ 11

Jagdhaftpflichtversicherung

Als Nachweis für eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung gilt auch der Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung, wenn diese Versicherungsschutz bis zur Höhe von 150 000,— DM für Personenschäden und 15 000,— DM für Sachschäden gewährt (§ 17 Absatz 1 Ziffer 6 Bundesjagdgesetz).

§ 12

Abschußregelung

(1) Der Abschußplan (§ 21 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes) ist vom Jagdausübungsberechtigten — in gemeinschaftlichen Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand — zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, beim Schalenwild auch nach Altersstufen und Stärkeklassen, bis zum 1. März eines jeden Jahres aufzustellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde bestätigt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat den Abschußplan oder setzt ihn, sofern der Jagdausübungsberechtigte bis zum vorgeschriebenen Termin keinen vorschriftsmäßigen Abschußplan vorgelegt hat oder gegen den vorgelegten sachliche Bedenken bestehen, fest.

(2) Über den erfolgten Abschuß hat der Jagdausübungsberechtigte eine Abschußliste zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Abschuß in staatseigenen Jagden wird durch die zuständige Behörde geregelt.

(4) Die zuständige Behörde kann die Erfüllung des Abschußplanes im Wege des Verwaltungszwanges durchsetzen.

§ 13

Inhalt des Jagdschutzes

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen (§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) sind insbesondere befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;
2. wildernde Hunde und Katzen zu töten. Als wildernd gelten im Zweifel Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb von öffentlichen Wegen und außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Haus betroffen werden. Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie zu ihrem Dienst vom Berechtigten verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung des Berechtigten entzogen haben.
3. Nebel- und Rabenkrähen sowie Elstern durch Gifteier zu bekämpfen.

(2) Der zur Ausübung des Jagdschutzes Berechtigte ist verpflichtet, sich bei der Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen auszuweisen.

§ 14

Wildfütterung

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in Notzeiten für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Fütterung auf dessen Kosten vornehmen lassen. Verletzt der Jagdausübungsberechtigte die Verpflichtung zur Fütterung des Wildes wiederholt, so kann ihm der Jagdschein entzogen werden.

§ 15

Jagdaufseher

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen, die im Besitz eines Jagdscheines sein müssen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen.

(2) Als Jagdaufseher muß ein Berufsjäger bestellt werden, wenn die Belange des Jagdbezirks dies notwendig machen und die zuständige Behörde es verlangt.

(3) Die Jagdausübungsberechtigten haben die von ihnen beauftragten Jagdaufseher der zuständigen Behörde zu melden.

(4) Die Bestätigung der Jagdaufseher (§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) erfolgt durch die zuständige Behörde. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn gegen die Eignung und Zuverlässigkeit des Jagdaufsehers keine Bedenken bestehen.

(5) Die bestätigten Jagdaufseher unterliegen der Dienstaufsicht der zuständigen Behörde.

§ 16

Wild- und Jagdschaden

(1) In Wild- und Jagdschadenssachen kann der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden, nachdem zuvor ein Feststellungsverfahren bei der zuständigen Behörde stattgefunden hat (§ 35 des Bundesjagdgesetzes).

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, über den geltend gemachten Anspruch vollstreckbare Verpflichtungserklärungen (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen.

§ 17

Jagdeinrichtungen

Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen, wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten — vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen — nur mit Erlaubnis des Grundeigentümers errichten. Der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung vom Jagdausübungsberechtigten erhält.

§ 18

Krankgeschossenes Wild

Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Jäger den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Wildfolge

(1) Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdem Jagdbezirk ist nur bei Schalenwild und nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Für Wildfolge gilt, soweit die Vereinbarung nach Absatz 1 nichts anderes vorsieht, folgendes:

1. Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze und verendet es in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Die Fortschaffung des Stückes ist nicht zulässig. Die Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters ist unverzüglich nachzuholen. Der Kopfschmuck gehört dem Erleger und das Wildpret dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.
2. Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist gemäß § 18 dieses Gesetzes zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht auf den Kopfschmuck. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

§ 20

Jagdhundhaltung

(1) Für Jagdbezirke mit einer Größe von mindestens 300 ha hat der Jagdausübungsberechtigte mindestens einen jagdlich brauchbaren und für die auszuübende Jagd geeigneten Hund zu halten.

(2) In Staatsforsten wird die Hundehaltung durch die zuständige Behörde geregelt.

§ 21

Jagdverwaltung

Die vom Senat zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes, dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen bestimmte zuständige Behörde kann zur Erledigung der ihr insoweit obliegenden Aufgaben Ehrenbeamte und Ausschüsse (Jagdausschüsse) einsetzen. Die Ausschüsse sind aus einem Ehrenbeamten und zwei Beisitzern zu bilden. Die Ehrenbeamten müssen die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllen. Die Beisitzer werden von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat bestellt.

§ 22

Jagdbeirat (Landesjagdrat)

(1) Der nach § 37 des Bundesjagdgesetzes zu errichtende Jagdbeirat (Landesjagdrat) wird bei der zuständigen Behörde gebildet. Er besteht aus 9 von der zuständigen Behörde zu bestellenden Mitgliedern, und zwar aus

- einem Deputierten,
- fünf Jägern, welche die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllen müssen,
- einem Vertreter der Landwirtschaft,
- einem Vertreter der Forstwirtschaft und
- einem Vertreter der Jagdgenossenschaften.

Von den 5 Jägern müssen 2 in Hamburg jagdausübungsberechtigt sein.

(2) Der Jagdbeirat wählt seinen Vorsitzenden in geheimer Wahl.

(3) Der Jagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder des Jagdbeirates werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt und sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch jederzeit auf eigenen Wunsch ausscheiden oder von der zuständigen Behörde aus wichtigem Grunde abberufen werden. Im Falle des Ausscheidens oder der Abberufung ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Der Jagdbeirat hat die zuständige Behörde in jagdlichen Fragen zu beraten. Er schlägt vor, für welche jagdlichen Aufgaben die im § 21 dieses Gesetzes genannten Ehrenbeamten und Jagdausschüsse eingesetzt werden sollen.

(6) An den Sitzungen des Jagdbeirates nimmt der Leiter der zuständigen Behörde oder ein von ihm beauftragter Bediensteter teil. Der Jagdbeirat ist verpflichtet, der zuständigen Behörde von seinen Sitzungen oder Veranstaltungen rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und, ohne die schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 7 Absatz 3),
2. die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschußliste der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht oder nicht fristgerecht vorlegt (§ 12 Absatz 2),

3. dem Verlangen der zuständigen Behörde, einen Berufsjäger als Jagdaufseher zu bestellen, nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nachkommt (§ 15),
4. das Überwechseln krankgeschossenen Wildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter meldet (§ 18),
5. bei vereinbarter Wildfolge es unterläßt, die Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters unverzüglich nachzuholen (§ 19 Absatz 2 Ziffer 1),
6. der Verpflichtung, Jagdhunde zu halten, nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist nachkommt (§ 20 Absatz 1),
7. gegen die auf Grund des § 24 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verstößt, sofern sie ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweisen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Neben der Geldbuße kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet werden.

§ 24

Ermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Ausübung der Jagd in Natur-, Baum- und Wildschutzgebieten und in Wildparks im Interesse des Natur- oder Wildschutzes (§ 20 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes) sowie in einzelnen Teilen des Außengebietes zum Schutze der erholungsuchenden Bevölkerung zu beschränken oder zu untersagen,
2. in Ergänzung der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung die Jagdzeiten bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zu verlängern oder abzukürzen (§ 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes),
3. die Wildschadensersatzpflicht auf andere jagdbare Tiere als Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen auszudehnen (§ 29 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes),
4. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Wildschadens ausreichen, als üblich anzusehen sind (§ 32 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes),
5. das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vor der zuständigen Behörde näher zu regeln (§ 35 des Bundesjagdgesetzes),
6. nähere Vorschriften über die Bekämpfung von Nebel- und Rabenkrähen sowie Elstern durch Gifteier zu erlassen.

§ 25

Überleitungsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke, die im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen, bleiben bis zum Ablauf der abgeschlossenen Jagdpachtverträge bestehen.

§ 26

Aufhebung der Gebührenordnung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Gebührenordnung für die Erteilung von Jagdscheinen vom 28. April 1953 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter.

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Jugendgruppenleitern ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

- a) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer bei Jugendwanderungen sowie bei Freizeit- und Erholungsveranstaltungen, zu denen Jugendliche vorübergehend in Zeltlagern, Jugendherbergen oder Jugendheimen zusammengefaßt werden,
- b) zum Besuch von Arbeitstagen, Ausbildungslehrgängen oder Schulungsveranstaltungen über Fragen der Jugendwohlfahrt,
- c) zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der internationalen Begegnung Jugendlicher dienen.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub besteht nur für Veranstaltungen, die von Jugendverbänden, freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt oder sonstigen Stellen, die der Jugendwohlfahrt dienen, durchgeführt werden. Voraussetzung für den Anspruch ist außerdem, daß der Jugendgruppenleiter einen gültigen, von der zuständigen Behörde ausgestellten Jugendgruppenleiterausweis besitzt.

(3) Ein Sonderurlaub darf nur dann verweigert werden, wenn ein zwingendes betriebliches Interesse dem Antrage entgegensteht.

§ 2

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu 12 Arbeitstagen im Jahr. Er kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

(1) Anträgen auf Erteilung des Sonderurlaubs braucht nur dann entsprochen zu werden, wenn sie vier Wochen vor dem beantragten Urlaub dem Arbeitgeber, im öffentlichen Dienst dem Leiter der Beschäftigungsbehörde vorgelegt sind.

(2) Auf Antrag des Veranstalters nimmt die Jugendbehörde gutachtlich zu der Frage Stellung, ob die Voraussetzungen des § 1 Absätze 1 und 2 vorliegen. Die Erteilung des Sonderurlaubs kann von der Vorlage dieser Stellungnahme der Jugendbehörde abhängig gemacht werden.

§ 4

Den Jugendgruppenleitern, die einen Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen aus diesem Grunde Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis nicht erwachsen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit und der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

zur Regelung der Dienststrafverfahren gegen Beamte, die zum Personenkreis des § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gehören.

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Für die Einleitung und Durchführung förmlicher Dienststrafverfahren gemäß § 9 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 1287) — in der Folge abgekürzt: Gesetz zu Art. 131 GG — gegen Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, gelten vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 die Bestimmungen der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 71) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Fassung.

§ 2

(1) Dieses Gesetz findet auf die Beamten Anwendung, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst bei einer der im Absatz 2 bezeichneten Dienststelle standen und entweder

- a) ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wieder verwendet sind
oder
- b) vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten.

(2) Zu den Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 gehören die Dienststellen

- a) der Hansestadt Hamburg,
- b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts innerhalb des Gebietes der Hansestadt Hamburg oder
- c) einer früheren Reichsverwaltung oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben bei Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse von einer der zu a) oder b) genannten Einrichtungen ganz oder überwiegend übernommen worden sind.

§ 3

Dieses Gesetz findet ferner auf die Personen Anwendung, die am 8. Mai 1945 gegenüber den im § 2 Absatz 2 genannten Dienststellen versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

§ 4

Zuständig für die Dienststrafverfahren gegen nichtrichterliche Beamte sind die Dienststrafkammer bei dem Landesverwaltungsgericht und der Dienststrafhof bei dem Obergericht Hamburg, gegen Berufsrichter die Dienststrafkammer bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht.

§ 5

Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde ist der Senat.

§ 6

(1) Bei einem Beamten zur Wiederverwendung, einem Ruhestandsbeamten oder einem früheren Beamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, kann die Entscheidung der Dienststrafgerichte im Falle der Verurteilung nur auf Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz zu Art. 131 GG lauten; sie tritt an die Stelle der Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Auf Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen in Höhe des Ruhegehalts, die nach dem 1. September 1953 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen haben, finden die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Reichsdienststrafordnung unbeschränkt Anwendung.

§ 7

Für die Anwendung der §§ 64 und 79 Absatz 3 der Reichsdienststrafordnung auf die Empfänger von Übergangsgehalt gilt das Übergangsgehalt als Ruhegehalt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

Verordnung
über den Teilbebauungsplan für Barcastraße—An der Alster (TB 143)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteil 113).

Vom 21. Juni 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan für Barcastraße — An der Alster wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Juni 1955.